

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2725

vom 24. Oktober 1978

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienplan "Hohlegasse"

A. Der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen hat am 23. Januar 1978 dem Bau- und Strassenlinienplan "Hohlegasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 27. Februar bis 28. März 1978 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 8 vom 23 Februar 1978 sowie im Binner Anzeiger gleichen Datums bekanntgegeben. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 23. Februar 1978 von der Planaufgabe in Kenntnis gesetzt. Innert der Auflagefrist hat [REDACTED], mit Schreiben vom 28. März 1978 gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Binningen führte in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durch. Eine Einigung wurde nicht erzielt.

C. Mit Schreiben vom 29. Juni 1978 unterbreitet der Gemeinderat Binningen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten und Einfriedigungen zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der

Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Die Hohlegasse ist gemäss dem zur Zeit des Planerlasses geltenden Strassennetzplan in die Kategorie Sammelstrassen mit einem Strassenprofil H (6 m Fahrbahn + 2x2 m Trottoir) eingestuft. Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan mit einem Profil von 6 m Fahrbahn + 2x min. 1,5 m Trottoir entsprach somit nicht dem vorgeschriebenen Profil H. Damit bestand zum rechtsgültigen Strassennetzplan ein materiell-rechtlicher Widerspruch.

Nachdem der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen mit Beschluss vom 11. September 1978 den Strassennetzplan entsprechend angepasst hat, sind auch materiell-rechtlich die Voraussetzungen für die Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes "Hohlegasse" erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

3. Unerledigte Einsprache

Der Einsprecher rügt, dass die Hohlegasse durch den geplanten Ausbau den Charakter einer Durchfahrtstrasse erhalte. Der Ausbau sei sinnlos, da die bereits vorhandene Achse Paradiesstrasse - Neubadrain den anfallenden Verkehr fasse. Zudem widerspreche der Ausbau dem Strassennetzplan der Gemeinde. Er stellt folgende Rechtsbegehren:

- Die Linienführung ist so abzuändern, dass die vorhandenen Strassenlinien soweit wie möglich Gültigkeit behalten.
- Für alle wegfallenden Bäume und Sträucher ist Realersatz zu leisten.
- Es sind Vorschläge zu unterbreiten, wie der speziell während der Bauzeit zu erwartende Baulärm eingedämmt und allenfalls der daraus entstehende Schaden abgegolten werden kann.

In Beachtung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis ergibt sich folgendes:

Der Bau- und Strassenlinienplan stimmt sowohl in bezug auf die Lage als auch hinsichtlich des Profils mit dem übergeordneten Strassennetzplan überein.

Wie bereits unter Ziffer IV ausgeführt, kann in diesem Verfahren auf Einwände, die sich auf Entschädigungsfragen und auf Auswirkungen des Strassenbaues beziehen, nicht eingetreten werden.

Da weder Willkür noch ein Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vorliegen, kann die Einsprache nicht geschützt werden.

- ://: 1. Die Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden, kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Der vom Einwohnerrat der Gemeinde Binningen am 23. Januar 1978 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Hohlegasse" wird gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/eBS/45/0 versehenen Planexemplare.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]

(eingeschrieben)

Gemeinderat Binningen

Kreisgeometerbüro, Weihermattstr. 2,
Binningen

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.